

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Humanmedizin an der Danube Private University

vom 23. April 2021

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender
- § 14 Ausbildung in Erster Hilfe
- § 15 Pflegepraktikum

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 16 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 17 Gesamtprüfung MED1
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 20 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 21 Schriftliche Modulprüfungen
- § 22 Mündliche Modulprüfungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Prüfungsfristen
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- § 27 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 34 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 35 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Danube Private University bietet den Bachelorstudiengang „Humanmedizin“ an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1)¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung ist der Abschluss des ersten Teils der Humanmedizinischen Grundausbildung an der DPU. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in den Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.

(2) Bei Abschluss des Bachelorstudiums Humanmedizin wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) ¹Der Bachelorstudiengang Humanmedizin ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module inklusive der Anfertigung der Bachelorarbeit (Modul 34) sowie die Gesamtprüfung MED1.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt 170 Semesterwochenstunden („SWS“) und 180 ECTS-Leistungspunkte (Credit-Points – „CP“) erforderlich.

§ 4 Zulassung

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist das Bestehen des Aufnahmeverfahrens, das aus einem schriftlichen Aufnahmetest und einem Aufnahmegespräch besteht.

²Voraussetzungen für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind gemäß § 63 UG:

1. Nachweis über die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 (UG) sowie über die besondere Universitätsreife gemäß § 65 UG und UBVO 1998 für den betroffenen Studiengang.
2. Die Zusatzprüfung Latein kann auch während des Bachelorstudiums absolviert werden.
3. Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache.
4. Personen, die zu dem Studium bereits an einer anderen inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität gemäß § 69 UG vorzulegen.

³Das Zulassungsverfahren wird in den Präzisierungen der Zulassung detailliert dargestellt.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird durch die Studienverwaltung (Studienservicecenter) Studienberatung angeboten. ²Der Studierende kann die Studienberatung insbesondere vor Aufnahme des Studiums, in allen Fragen der Studienplanung, bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen des Bachelorstudiengangs vergebenen ECTS-Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach

entspricht ein Leistungspunkt in Österreich einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 Leistungspunkten pro Semester empfohlen.

(2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben.
²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs bzw. Teilstudiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Für jeden Studierenden wird von der Studienverwaltung ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann jederzeit nach Terminvereinbarung Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- Seminare
- Praktika
- Hospitationen (Berufsfelderkundung)

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs 4). ⁴Für einzelne Lehrveranstaltungen, in denen für die Erreichung des Lernziels bzw. den Kompetenzerwerb im Rahmen des Moduls die Mitwirkung des Studierenden zwingend erforderlich ist, kann eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend vorgesehen werden. ⁵Dies betrifft alle Lehrveranstaltungsformen. ⁶Ab einer Fehlzeit von mehr als 15% der Unterrichtszeit der betreffenden Lehreinheit muss die Fehlzeit nachgeholt werden oder die Lehreinheit gilt als nicht besucht, sofern die Studiengangleitung nicht im Einzelfall die Möglichkeit einer Ersatzleistung vorsieht.

(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind. ²Studienleistungen sind Präsentationen, Seminararbeiten, Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Klausuren (SC/1 Frage pro 2 UE), Praktika sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ⁴Es kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht

bestanden“ bewertet werden. ⁵Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen, die Bachelorarbeit (Modul 34) sowie die Gesamtprüfung MED1.

§ 8 Module

(1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 30 ein.

(2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a. eine bestandene Modulprüfung gemäß § 19 und / oder
- b. absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs 2.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs 3 erforderlich sein.

(4) Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt.

§ 9 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen des konsekutiven Bachelor/Master-Modells, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie Entscheidungen in Prüfungssachen wird vom Senat eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus vier Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt 3 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ³Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission

unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er die Prüfungskommission unverzüglich. ⁵Die Prüfungskommission kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder der Studienverwaltung, widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(3) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(4) ¹ Die Prüfungskommission erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Studienverwaltung unterstützt die Prüfungskommission bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzer

(1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Universitätsgesetz (UG) in der geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Danube Private University herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

(2) ¹Zur Betreuung von Bachelorarbeiten ist das wissenschaftliche Stammpersonal mit entsprechender Qualifikation befugt; hierzu zählen Personen mit Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation, anerkannten Forschungsaktivitäten und mit Erfahrung in der Betreuung von Bachelorarbeiten oder Masterarbeiten/Diplomarbeiten. ²Folgende Personen sind zur Beurteilung und Betreuung von Bachelorarbeiten an der DPU berechtigt:

1. Universitätsprofessoren
2. In Ruhestand stehende Universitätsprofessoren
3. Universitäts- und Privatdozenten
4. Assoziierte Professoren
5. Honorarprofessoren

³Auf Antrag kann die Prüfungskommission im Rahmen der Mitbetreuung auf nicht gemäß § 10 Abs 2 Z 2 genannten Kriterien qualifiziertes, geeignetes wissenschaftliches Personal zurückgreifen, um diese Mitarbeiter an die Betreuung von Bachelorarbeiten heranzuführen. ⁴Auf Antrag kann die Prüfungskommission Personen außerhalb der Danube Private University als Betreuer für die Bachelorarbeit zulassen, solange diese die Kriterien gemäß § 10 Abs 2 Z 2 erfüllen.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Aufgrund eines etwaigen Umstandes von persönlicher Beteiligung wird ein Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit vorgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 13

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

(1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist,

Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet die Prüfungskommission die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ggf. durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und der Prüfungskommission einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 14

Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Die Ausbildung in Erster Hilfe vermittelt durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe.

(2) Der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe erfolgt durch eine erfolgreiche Teilnahme am Modul Erste Hilfe.

(3) Die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zur Gesamtprüfung MED1 nachzuweisen.

§ 15

Pflegepraktikum

(1) ¹Die Studierenden müssen ein mindestens dreimonatiges Pflegepraktikum in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand ableisten, um am Ende ihres Bachelorstudiums an der Gesamtprüfung MED1 teilnehmen zu können. ²Das Pflegepraktikum kann vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums absolviert werden. ³Es hat den Zweck, Studierende in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung einzuführen und mit der Krankenpflege vertraut zu machen. ⁴Das Pflegepraktikum kann in mehreren Teilen mit jeweils mindestens zweiwöchiger Dauer abgeleistet werden.

(2) Darüber hinaus sind auf das Pflegepraktikum anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit in einem Sanitätsdienst (als Rettungs- und Notfallsanitäter) oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines Zivildienstes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, als Pflegeassistentin oder Pflegefachassistentin, in der Kinder- und Jugendlichenpflege, in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege, in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege,
4. eine absolvierte theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (UBV) gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV) kann mit zwei Wochen angerechnet werden.
5. Ein im Ausland geleistetes gleichwertiges Pflegepraktikum kann angerechnet werden.

(3) ¹Mit Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung wird rein aus informativen Gründen darauf hingewiesen, dass sich die Vorgaben bezüglich des Pflegepraktikums im Rahmen des Bachelorstudiengangs von denen aus der deutschen Ärzetapprobationsordnung (ÄAppO) in einzelnen Punkten unterscheiden. ²In der ÄAppO ist bezüglich Absatz 1 dieses Paragraphen der „Krankenpflegedienst“ in einem Krankenhaus und in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat zu absolvieren. ³Bezüglich Absatz 2 dieses Paragraphen gilt in der ÄAppO Punkt 4 nicht.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 16

Bestandteile der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis der bestandenen Gesamtprüfung MED1 (10 CP), dem Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe, dem Nachweis über die Absolvierung des Pflegepraktikums sowie dem Nachweis von 170 modulgenerierten Leistungspunkten. ²Diese werden durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module erbracht:

Modulnr.	Modulname	ECTS (CP)
1	Lernen in der Medizin	4
2	Public Health	4
3	Strukturen des Lebens: Grundlagen der Biologie	4
4	Bausteine des Lebens: Grundlagen der Chemie	5
5	Physik / Strahlenkunde	3
6	Erste Hilfe	4
7	Medizinische Aspekte der menschlichen Ernährung	3
8	Geschichte der Medizin / Ethik / Terminologie	4
9	Helfen in der Medizin	4
10	Strukturen des Lebens: Grundlagen der Histologie	4
11	Bausteine des Lebens: Allgemeine Biochemie	5
12	Physik / Allgemeine Physiologie	3
13	Med. Statistik / Evidenzbasierte Med. / Wissen. Arbeiten	4
14	Kommunikation / Interaktion	3
15	Anatomie 1	11
16	Anatomie 2	5
17	Biochemie 1	7
18	Medizinrecht / Epidemiologie	4
19	Biochemie 2	5
20	Biochemie 3	3
21	Physiologie 1	11
22	Physiologie 2	4
23	Klinische Untersuchung 1	3
24	Klinische Chemie / Labordiagnostik	4
25	Pharmakologie / Toxikologie / Rezeptierkunde	5
26	Pathologie	5
27	Mikrobiologie / Virologie / Hygiene	5
28	Krankheitsmodelle / Pathophysiologie	5
29	Diagnostik in der Medizin	4
30	Mensch und Gesellschaft 1	5
31	Mensch und Gesellschaft 2	3
32	Personalisierte Medizin - Fiktion und Wirklichkeit	3
33	Klinische Untersuchung 2: Notfall	4
34	Bachelorarbeit	10
35	Berufsfelderkundung	10

§ 17 Gesamtprüfung MED1

(1) ¹Am Ende des 6. Semesters findet die Gesamtprüfung MED1 statt. ²Um an der Gesamtprüfung teilnehmen zu können, muss nachgewiesen werden, dass die Module 1 bis 33 erfolgreich absolviert worden sind. ³Die Gesamtprüfung MED1 besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen sowie einem klinisch-praktischen Teil in Form eines OSCE's (objective structured clinical examination). Der Gesamtprüfung MED1 werden 10 CP zugeteilt.

(2) Folgende Prüfungsnoten werden für die Bewertung der Prüfungsleistungen verwendet:

- „sehr gut“=1;
- „gut“= 2;
- „befriedigend“=3;
- „ausreichend“=4;
- „nicht-ausreichend“ =5.

(3) ¹Im schriftlichen Teil werden die Fachgebiete Physik für Mediziner und Physiologie (gelehrt in den Modulen 5, 12, 21, 22); Chemie für Mediziner und Biochemie/ Molekularbiologie (gelehrt in den Modulen 4, 11, 17, 19 und 20); Biologie für Mediziner und Anatomie (gelehrt in den Modulen 3, 10, 15 und 16); Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie (gelehrt in den Modulen 30 und 31) sowie Medizinstatistik (gelehrt in Modul 13), Medizinrecht (gelehrt in Modul 18), Pharmakologie/Toxikologie (gelehrt in Modul 25), Pathologie (gelehrt in Modul 26), klinische Chemie (gelehrt in Modul 24), Mikrobiologie/Virologie/Hygiene (gelehrt in Modul 27) geprüft. ²Die schriftliche Prüfung findet im Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice/MC) statt und umfasst 520 Fragen (Prüfungsdauer vier Tage à fünf Stunden). ³Sie enthält je 80 Fragen Physik für Mediziner/ Physiologie sowie Chemie für Mediziner/ Biochemie/ Molekularbiologie, 100 Fragen Biologie für Mediziner/Anatomie, 60 Fragen Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, 20 Fragen Medizinstatistik , 20 Fragen Medizinrecht, 40 Fragen Pharmakologie/Toxikologie , 40 Fragen Pathologie, 40 Fragen klinische Chemie, 40 Fragen Mikrobiologie/Virologie/Hygiene. ⁴Bei richtiger Beantwortung von mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen ist der schriftliche Teil bestanden.

⁵Die Benotung erfolgt auf folgender Grundlage: Ist die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl richtig beantworteter Fragen erreicht, so richtet sich die Note nach der Prozentzahl zusätzlich richtig beantworteter Fragen der darüber hinaus gestellten:

- Mindestens 75% = "sehr gut"
- mindestens 50% – weniger als 75% = "gut"

- mindestens 25% - weniger als 50% = "befriedigend"
- 0% - weniger als 25% = "ausreichend"

⁶Bei Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl ist die Note „nicht ausreichend“=5.

(4) ¹Im mündlich-praktischen Teil werden die Fachgebiete Physik für Mediziner und Physiologie; Chemie für Mediziner und Biochemie/ Molekularbiologie; Biologie für Mediziner und Anatomie; Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, sowie eines der Fächer Pharmakologie/Toxikologie, Pathologie, Mikrobiologie/Virologie/Hygiene, welches per Losverfahren bestimmt wird, geprüft. ²Die Prüfungsdauer pro Prüfling beträgt 60-75 Minuten, sie findet als Kollegialprüfung mit maximal vier Studierenden in Form eines Gesprächs mit den Prüfern (ein Prüfer pro Fach, einer davon hat den Prüfungsvorsitz) statt. ³Die Prüfer müssen Lehrkräfte in den entsprechenden Fachgebieten sein, der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein. ⁴Die Leistungsbewertung erfolgt durch die Vergabe der Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", sowie „nicht ausreichend“.

⁵Nach dem mündlichen Prüfungsgespräch bilden die Prüfer gemeinsam eine Gesamtnote für den Prüfungsteil. ⁶Hierbei wird die Gesamtnote aus allen zu prüfenden mündlichen Abschnitten gemittelt. ⁷Zuvor benotete jeder Fachvertreter den Abschnitt der Prüfung, der sein Fachgebiet betraf.

(5) ¹Im klinisch-praktischen Teil der Prüfung werden die praktischen Fertigkeiten (Famulatureife) der Module Klinische Untersuchung 1 und 2, sowie des Moduls Kommunikation, Interaktion an Schauspielpatienten, oder fachspezifischen Geräten/Materialien (z.B. Modelle) im Format eines OSCE geprüft. ²Die OSCE-Prüfung besteht aus mindestens sechs Prüfungsstationen für jeden Prüfling. ³Die Dauer einer Station beträgt sechs bis zehn Minuten. ⁴Pro Station bewertet eine prüfende Lehrkraft die Leistung des Prüflings mit Hilfe von standardisierten Checklisten und/oder globaler Bewertungsskalen. Anhand der Bewertungen wird pro Station ein Punktwert vergeben. ⁵Wenn der arithmetische Mittelwert aller Stationsbewertungen mindestens 60% der maximal zu erreichenden Bewertung erreicht, ist dieser Prüfungsteil bestanden. Folgende Prozentwerte entsprechen folgenden Noten:

- 90% - 100% = sehr gut (1)
- 80% - <90% = gut (2)
- 70% - 80% = befriedigend (3)
- 60% - <70% = ausreichend (4)
- <60% = nicht- ausreichend (5)

(6) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote der Prüfung wird der zweifache Notenwert für den schriftlichen Anteil mit den einfachen Notenanteilen für den mündlich-praktischen Teil und den klinisch-praktischen Teil addiert. ²Anschließend wird die Summe durch vier geteilt. ³Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. ⁴Die Note lautet

- "sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- "gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- "befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- "ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
- „nicht ausreichend“ bei Nichtbestehen

(7) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden worden sind. ²Einzelne mit „nicht-ausreichend“ bewertete Prüfungsteile werden gesondert wiederholt, bestandene Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden. ³Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. ⁴Nach dem dritten Nichtbestehen ist sie endgültig nicht bestanden und darf auch nach erneutem Medizinstudium nicht noch einmal abgelegt werden.

§ 18

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an anderen anerkannten Hochschulen in Österreich erbracht wurden, werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Entspricht das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 26, so wird die Note der anerkannten Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt.

§ 19

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs 2 sowie der erfolgreich absolvierten Gesamtprüfung MED1.

(2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikationsziele des Moduls erreicht hat. ³Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 26 benotet.

(3) Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsform und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben.

(4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Danube Private University.

§ 20

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Studienverwaltung.

§ 21

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Berichten oder Testaten erfolgen.

(2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 min und höchstens 2 Stunden. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Teilnehmer der Prüfung und Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 26 festgesetzt.

§ 22

Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer im Regelfall in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 min und höchstens 30 Minuten.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 26 festgesetzt.

§ 23

Bachelorarbeit (Modul 34)

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll innerhalb des Moduls 34 im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen

Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.³Die Bachelorarbeit ist nach Definition § 51 Abs 2 Z 7 UG keine wissenschaftliche Arbeit.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs 2) vergeben, die Zuteilung erfolgt durch die Prüfungskommission.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Zuteilung durch die Prüfungskommission drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird im auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Jeweils ein Exemplar der Arbeit ist fristgemäß beim Betreuer der Arbeit und bei der Studienverwaltung abzugeben. ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit und somit das Modul 34 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Gesamtumfang von 4500 bis 9000 Wörtern haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 29 Abs 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellten Gutachter zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 26 entsprechend.

§ 24

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zu Modul 34 (Bachelorarbeit) und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn bei der Studienverwaltung eingereicht werden. ²Er ist über die Verwaltung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat. ⁴Die Genehmigung des Antrags und die Vergabe des Themas wird dem Studierenden durch die Prüfungskommission über die Verwaltung mitgeteilt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu Modul 34 (Bachelorarbeit) ist:

1. der Nachweis von mindestens 120 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang „Humanmedizin“,
2. die Immatrikulation an der Danube Private University für den

Bachelorstudiengang „Humanmedizin“.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in § 23 Abs 4 Satz 2 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
2. die in Abs 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen 6 Wochen nach Vergabe aus wichtigem Grund zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 23 entsprechend.

§ 25

Prüfungsfristen

(1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 16 Abs 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Nach § 18 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 26

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
4 =	genügend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht genügend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,3 = genügend

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“, also 4,3 ist.

(5) ¹Die Benotung einer Klausur im Multiple-Choice-Verfahren erfolgt auf Grundlage folgender Richtlinien: Bei richtiger Beantwortung von mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen ist die Klausur bestanden.

²Die Benotung erfolgt auf folgender Grundlage: Ist die für das Bestehen der Klausur erforderliche Mindestzahl richtig beantworteter Fragen erreicht, so richtet sich die Note nach der Prozentzahl zusätzlich richtig beantworteter Fragen:

- Mindestens 75% = "sehr gut"
- mindestens 50% - weniger als 75% = "gut"
- mindestens 25% - weniger als 50% = "befriedigend"
- 0% - weniger als 25% = "ausreichend"

³Bei Nicht-Erreichen der Mindestzahl ist die Note „nicht ausreichend“=5.

§ 27

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 29 Abs 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 28

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Der Kandidat kann von der erstmaligen Prüfung und von der ersten Wiederholungsprüfung ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zurücktreten. ²Bei der zweiten und dritten Wiederholungsprüfung kann er ohne Angabe von triftigen Gründen bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung zurücktreten. ³Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über die Studienverwaltung der Universität.

(2) Tritt der Kandidat von der erstmaligen Prüfung und der ersten Wiederholungsprüfung oder nach Ablauf der Frist des Abs 1 Satz 2 ohne triftige Gründe von der zweiten oder dritten Wiederholungsprüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs 2 geltend gemachte Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% mit der

Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet.³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 27 Abs 2 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 30

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 170 Leistungspunkte gemäß § 16 nachgewiesen sind und die Gesamtprüfung MED1 (10 CP) bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammenⁱ:

ⁱ Berücksichtigt werden für die Gesamtnote der Bachelorprüfung nur benotete Module und die Gesamtprüfung MED1. Der Anteil der Modulnote an der Gesamtnote richtet sich nach der Anzahl der ECTS-Credit-Points (CP). Jeder CP hat den Faktor 0,8. So wäre beispielsweise der Anteil eines Moduls mit 4 CP 3,2% an der Gesamtnote, da $4 \times 0,8 = 3,2$. Die Gesamtprüfung MED1 hat einen etwas höheren CP-Faktor.

Modulname	Anteil der Note %
1. Lernen in der Medizin	-
2. Public Health	-
3. Strukturen des Lebens: Grundlagen der Biologie	3,2
4. Bausteine des Lebens: Grundlagen der Chemie	4
5. Physik / Strahlenkunde	2,4
6. Erste Hilfe	-
7. Medizinische Aspekte der menschlichen Ernährung	-
8. Geschichte der Medizin / Ethik / Terminologie	-
9. Helfen in der Medizin	-
10. Strukturen des Lebens: Grundlagen der Histologie	3,2
11. Bausteine des Lebens: Allgemeine Biochemie	4
12. Physik / Allgemeine Physiologie	2,4
13. Medizinische Statistik / Evidenzb. Medizin / Wiss. Arbeiten	3,2
14. Kommunikation / Interaktion	-
15. Anatomie 1	8,8
16. Anatomie 2	4
17. Biochemie 1	5,6
18. Medizinrecht / Epidemiologie	-
19. Biochemie 2	4
20. Biochemie 3	2,4
21. Physiologie 1	8,8
22. Physiologie 2	3,2
23. Klinische Untersuchung 1	-
24. Klinische Chemie / Labordiagnostik	3,2
25. Pharmakologie / Toxikologie / Rezeptierkunde	4
26. Pathologie	4
27. Mikrobiologie / Virologie / Hygiene	4
28. Krankheitsmodelle / Pathophysiologie	4
29. Diagnostik in der Medizin	-
30. Mensch und Gesellschaft 1	4
31. Mensch und Gesellschaft 2	-
32. Personalisierte Medizin – Fiktion und Wirklichkeit	-
33. Klinische Untersuchung 2: Notfall	-
34. Bachelorarbeit	8
35. Berufsfelderkundung	-
Gesamtprüfung MED1	9,6

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich oder die Gesamtprüfung MED1 endgültig nicht bestanden ist,
2. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,

3. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 Leistungspunkte wegen Fristablaufs nicht mehr erbracht werden können.

(4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. ²Die relative Note wird entsprechend dem Prozentrang innerhalb der Gruppe von Absolventen der letzten 12 Monate vergeben:

A für die besten 10 %

B für 11 % bis 35 %

C für 36 % bis 65 %

D für 66 % bis 90 %

E für 91 % bis 100 %

§ 31

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit und deren Note ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs 4 ermittelte ECTS-Note enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs 2 beurkundet.

(3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät, das Zeugnis vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Stempel der Universität versehen.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs 1 und Abs 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 34

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach den Vorgaben des Universitätsgesetzes (§ 89 UG).

III. Schlussvorschriften

§ 35

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rektor

Vorsitzender des Senats

Modulkatalog

Stand: November 2016

(1) ¹Um ein Modul aus der folgenden Liste zu bestehen, müssen die angegebenen Studienleistungen durch Teilnahme abgeleistet werden und die angegebenen Prüfungsleistungen müssen entweder bei Benotung mit mindestens „genügend“ oder ohne Benotung mit „bestanden“ bestanden werden. ²Die dem Modul zugeteilten ECTS-Leistungspunkte (CP) werden bei Bestehen des Moduls vergeben. ³Es gibt benotete und unbenotete Module. ⁴Nur benotete Prüfungsleistungen fließen in die Gesamtbenotung des Moduls ein. ⁵Besteht ein Modul nur aus einer Prüfungsleistung (Regelfall), dann ist die Note der Prüfung gleichzeitig die Gesamtnote des Moduls. ⁶Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen (Ausnahme), so wird die Gesamtnote prozentual berechnet. ⁷Für alle Lehrveranstaltungsformen ist eine verpflichtende Teilnahme gemäß § 7 Abs 1 Z 6 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. ⁸Für jedes Modul können Dozenten im Einklang mit der Studiengangleitung mit einzelnen Studierenden individuelle ergänzende und freiwillige Studienleistungen vereinbaren, die als individuelle ergänzende Prüfungsleistungen bei benoteten Modulen je nach Umfang der Leistungen bis zu 50% zur Modulnote beitragen können.

Modul	ECTS (CP)	LV (SWS)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen (%-Anteil Modulnote)
1. Lernen in der Medizin	4	VO (1) PR (1) SE (2)	Praktika	bewertete Präsentation (unbenotet)
2. Public Health	4	VO (2) PR (1) SE (1)	Ausarbeitungen, Präsentationen, Übungen	bewertete Präsentation (unbenotet)
3. Strukturen des Lebens: Grundlagen der Biologie	4	VO (2) PR (1) SE (1)	Praktikum, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %);
4. Bausteine des Lebens: Grundlagen der Chemie	5	VO (3) PR (1) SE (2)	Übungsaufgaben, Praktikum, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %);
5. Physik / Strahlenkunde	3	VO (3) PR (1)	Übungsaufgaben, Praktikum	Klausur / Single Choice (100 %)
6. Erste Hilfe	4	VO (1) PR (2) SE (1)	Übungsaufgaben, Praktikum, Präsentationen	bewertete Übungsaufgabe (unbenotet)
7. Med. Aspekte der menschlichen Ernährung	3	VO (1) SE (3)	-	Präsentation der Seminararbeit (unbenotet)
8. Geschichte der Medizin / Ethik / Terminologie	4	VO (2) SE (2)	Präsentationen	bewertete Seminararbeit (unbenotet)
9. Helfen in der Medizin	4	VO (2) SE (2)	Präsentationen	Bewertete Seminararbeit (unbenotet)
10. Strukturen des Lebens: Grundlagen der Histologie	4	VO (2) PR (1) SE (2)	Präsentationen, Praktikum, Übungsaufgaben	Klausur / Single Choice (100 %);
11. Bausteine des Lebens: Allgemeine Biochemie	5	VO (4) PR (1) SE (1)	Übungsaufgaben, Praktikum, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)

12. Physik / Allgemeine Physiologie	3	VO (2) SE (1)	Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
13. Med. Statistik / Evidenzbasierte Medizin / Wiss. Arbeiten	4	VO (2) SE (2)	Präsentationen, Übungen	bewertete Übungsaufgabe (unbenotet); Klausur / Single Choice (100 %)
14. Kommunikation / Interaktion	3	VO (1) PR (3)	Praktikum, Übungen	bewertete Präsentation (unbenotet)
15. Anatomie 1	11	VO (6) PR (3) SE (3)	Praktikum, Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
16. Anatomie 2	5	VO (3) PR (1) SE (2)	Praktikum, Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
17. Biochemie 1	7	VO (5) PR (1) SE (2)	Praktikum, Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
18. Medizinrecht / Epidemiologie	4	VO (2) SE (2)	Präsentationen, Übungen	bewertete Übungsaufgabe (unbenotet)
19. Biochemie 2	5	VO (4) PR (1) SE (1)	Praktikum, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
20. Biochemie 3	3	VO (2) SE (1)	Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
21. Physiologie 1	11	VO (6) PR (3) SE (3)	Praktikum, Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
22. Physiologie 2	4	VO (2) SE (2)	Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
23. Klinische Untersuchung 1	3	VO (1) PR (1) SE (1)	Übungsaufgaben, Praktikum	bewertete Übungsaufgabe (unbenotet)
24. Klinische Chemie / Labordiagnostik	4	VO (2) PR (1) SE (1)	Praktikum, Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
25. Pharmakologie / Toxikologie / Rezeptierkunde	5	VO (3) SE (3)	Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
26. Pathologie	5	VO (4) PR (2)	Praktikum,	Klausur / Single Choice (100 %)
27. Mikrobiologie / Virologie / Hygiene	5	VO (2) PR (2) SE (2)	Praktikum, Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
28. Krankheitsmodelle / Pathophysiologie	5	VO (4) SE (2)	Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur / Single Choice (100 %)
29. Diagnostik in der Medizin	4	VO (1) SE (3)	Präsentationen	bewertete Seminararbeit (unbenotet)
30. Mensch und Gesellschaft 1	5	VO (3) SE (3)	Präsentationen, Übungen	Klausur / Single Choice (100 %)
31. Mensch und Gesellschaft 2	3	VO (1) SE (2)	Übungsaufgaben, Präsentationen	bewertete Übungsaufgabe (unbenotet)
32. Personalisierte Medizin – Fiktion und Wir.	3	VO (1) SE (3)	Präsentationen, Übungen	Präsentation der Seminararbeit (unbenotet)
33. Klinische Untersuchung 2: Notfall	4	VO (2) PR (2) SE (1)	Praktikum	bewertete Übungsaufgabe (unbenotet)
34. Bachelorarbeit	10	-	-	Bachelorarbeit (100 %)
35. Berufsfelderkundung	10	SE (2)	Hospitation	bewertete Präsentation (unbenotet)

- (2) Der Bachelorstudiengang Humanmedizin hat zum Ziel, die Studierenden für den Masterstudiengang Humanmedizin zu qualifizieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sich die Studierenden im Zuge des Curriculums intensiv mit den

- Grundlagen der Medizin,
- Systemen und Funktionen des menschlichen Körpers,
- Grundlagen der Diagnostik sowie den
- Grundlagen des ärztlichen Handelns

beschäftigen. Das Modul Berufsfelderkundung ist auf die ersten drei Semester sowie das 5. Semester verteilt. Reflektions- und Querschnittskompetenzen (z.B. methodologische, soziale und ethische Fragen) werden auch außerhalb der so benannten Module im Anwendungsbezug der Fachmodule behandelt.

Das vorliegende Qualifikationsprofil, das auf den Bestimmungen des Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) aufbaut, konstituiert sich aus den Bereichen: Kenntnisse (1), Fertigkeiten (2) und Kompetenz (3). Aus den o.g. Anforderungen ergibt sich, dass diese drei Bereiche als integrale Aspekte ärztlicher Persönlichkeitsbildung zu fassen sind. Sie werden so organisiert, dass sie auf einander verweisen und einander stützen.

1 Kenntnisse

- 1.1 NQR (Niveau VI): Fortgeschrittene Kenntnisse (unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen);
- 1.1.1 von Konzepten des Wissenserwerbs in der Medizin;
- 1.1.2 von Grundlagen der Methodik der Diagnostik in der Medizin;
- 1.1.3 übergeordneter biologisch-medizinischer Sachverhalte und Zusammenhänge;
- 1.1.4 chemischer Prozesse, wichtiger Struktur-Funktionsbeziehungen und Stoffeigenschaften sowie chemischer Basiskompetenzen und der klinischen Chemie;
- 1.1.5 physikalischer und biophysikalischer Prozesse mit Anwendungen in der Medizin;
- 1.1.6 der Ersten Hilfe und des Notfalls;
- 1.1.7 von der medizinischen Bedeutung der menschlichen Nahrung;
- 1.1.8 von der Geschichte und der Terminologie der Medizin sowie deren ethische Prinzipien in internationalen und nationalen Zusammenhängen;
- 1.1.9 physikalischer und biophysikalischer Prozesse;
- 1.1.10 der Grundlagen der Histologie;
- 1.1.11 der körperlichen Untersuchung und Anamnese;
- 1.1.12 der aktuellen Strömungen auf dem Gebiet der personalisierten Medizin;
- 1.1.13 der funktionellen, topographischen und klinisch-angewandten Anatomie;
- 1.1.14 des humanen Energiestoffwechsels, des Organstoffwechsels, der Molekularbiologie und Gentechnik sowie der Hormonbiochemie
- 1.1.15 der Medizinischen Statistik und "Evidenzbasierten Medizin"

- 1.1.16 von Struktur und Funktionen wesentlicher Organe und Systeme des Körpers;
- 1.1.17 der Epidemiologie und des Medizinrechts in nationalen und grenzüberschreitenden internationalen Zusammenhängen;
- 1.1.18 der Pharmakologie, Toxikologie und der Rezeptierkunde;
- 1.1.19 der Grundlagen der allgemeinen Pathologie für die klinische Diagnostik sowie von Krankheitsmodellen und der Pathophysiologie;
- 1.1.20 der Mikrobiologie, Virologie und Hygiene;
- 1.1.21 der Grundlagen des Gesundheitssystems und der Gesundheitsökonomie sowie transdisziplinärer Aspekte von Gesundheit und Krankheit;
- 1.1.22 der Grundlagen der Kommunikation und Interaktion im kulturell heterogenen Gesundheitswesen, die Regel der "informierten Zustimmung" (informed consent);
- 1.1.23 transdisziplinärer und entwicklungssystematischer Aspekte von Gesundheit und Krankheit, einschließlich medizinischer Anthropologie und Soziologie.

2 Fertigkeiten

- 2.1 NQR (Niveau VI): Fortgeschrittene Fertigkeiten (die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind.)
 - 2.1.1 wissenschaftlicher Behandlung von speziellen Gebieten der Medizin, die von Studierenden selbst ausgewählt werden müssen (Wahlpflicht, Bachelorarbeit)
 - 2.1.2 des Wissenserwerbs in der Medizin (POL)
 - 2.1.3 Statistiken zu lesen und zu erstellen, wissenschaftlich zu Arbeiten
 - 2.1.4 Anteile aus den im Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Anforderungen (siehe Anhang 3).

3 Kompetenzen

- 3.1 NQR (Niveau VI): Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit (Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- und Lernkontexten.)
 - 3.1.1 Verantwortungsbereitschaft und Genauigkeit
 - 3.1.2 Fähigkeit zuzuhören
- 3.2 Einführung in die von CanMEDS 2015ⁱⁱ (Royal College of Physicians and Surgeons of Canada) definierten Schlüsselkompetenzen des medizinischen Experten (Medical Expertⁱⁱⁱ) aus den Bereichen Communicator, Collaborator, Leader, Health Advocate, Scholar, Professional

ⁱⁱ Frank JR, Snell L, Sherbino J, editors. CanMEDS 2015 Physician Competency Framework. Ottawa: Royal College of Physicians and Surgeons of Canada; 2015.

ⁱⁱⁱ Bhanji F, Lawrence K, Goldszmidt M, Walton M, Harris K, Creery D, Sherbino J, Ste-Marie L-G, Stang A. Medical Expert. In: Frank JR, Snell L, Sherbino J, editors. CanMEDS 2015 Physician Competency Framework. Ottawa: Royal College of Physicians and Surgeons of Canada; 2015.

- 3.3 Einführung in Kompetenzen, die im Masterstudiengang vertieft werden
 - 3.3.1 Fähigkeit und Bereitschaft, Patientinnen und deren Angehörigen diagnostisches Vorgehen, Diagnose sowie therapeutisches Vorgehen verständlich und einfühlsam mitzuteilen und sie zur aktiven Krankheitsbewältigung zu motivieren
 - 3.3.2 Fähigkeit, Patientinnen sowie deren Angehörige komplexe oder schlechte Nachrichten rücksichtsvoll mitzuteilen und mit den dadurch ausgelösten Gefühlen umgehen zu können sowie mögliche salutogene Ressourcen zu identifizieren
 - 3.3.3 Fähigkeit, mit Kolleginnen (einschließlich Pflegepersonal und medizinnahe Berufe) klar, höflich, achtsam und wirksam zu kommunizieren – insbesondere mit dem Ziel, Verständnis, Zusammenarbeit und gegenseitiges Lernen zu ermöglichen; Wertschätzung üben und die Arbeitsteilung weniger im Sinne von Hierarchie als von Ressourcenoptimierung zu verstehen;
 - 3.3.4 Bereitschaft, die ethischen Prinzipien der Medizin anzuwenden und sich darin weiter zu verbessern;
 - 3.3.5 Reflexions- und Argumentationskompetenz im Verhältnis Arzt und Patient, besonders ein souveräner Umgang mit ärztlichem Paternalismus und Gesundheitsmündigkeit bei Patienten/Angehörigen;
 - 3.3.6 Fähigkeit, relevante Forschungsfragen zu stellen, Hypothesen zu formulieren und unter Anleitung wissenschaftlich zu arbeiten

Zur Erreichung der Ziele ist es notwendig, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gelehrt, gelernt und geprüft, bzw. evaluiert und in lebenslanger Perspektive weitergebildet werden.